

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/55b72777-9359-3225-a21b-7395b259dbb1>

Bibliografie	
Titel	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
Amtliche Abkürzung	ADR
Normtyp	Staatsvertrag
Normgeber	International
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Nach § 1 der Verordnung vom 22. Juni 1977 (BGBl. II S. 569) gilt:

"Bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß

- dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) und seinen [Anlagen A](#) und [B](#) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt 1969 II Nr. 54), diese zuletzt geändert durch die 6. ADR-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (BGBl. II S. 1357), und
- der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) - Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (BGBl. 1974 II S. 357, 456 in Verbindung mit dem Anlageband zum Bundesgesetzblatt 1967 Teil II Nr. 13) - in der Fassung des Protokolls I vom 9. November 1973 der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 (BGBl. 1974 II S. 357, 557), geändert durch die RID-ÄnderungsV vom 22. September 1975 (BGBl. II S. 1381),

ist für die Bezeichnung der gefährlichen Güter ab 1. Juli 1977 zusätzlich zu oder anstelle der in den vorgenannten Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Numerierung der Gefahrklassen die aus der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtliche neue Numerierung der Gefahrklassen zu verwenden:

Bisherige Numerierung der Gefahrklassen		Neue Numerierung der Gefahrklassen	
la	Explosive Stoffe und Gegenstände	1a	Explosive Stoffe und Gegenstände
lb	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände	1b	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände
lc	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter	1c	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter
ld	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase	2	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase

Bisherige Numerierung der Gefahrklassen		Neue Numerierung der Gefahrklassen	
Ie	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln	4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
II	Selbstentzündliche Stoffe	4.2	Selbstentzündliche Stoffe
IIIa	Entzündbare flüssige Stoffe	3	Entzündbare flüssige Stoffe
IIIb	Entzündbare feste Stoffe	4.1	Entzündbare feste Stoffe
IIIc	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe	5.1	Entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe
IVa	Giftige Stoffe	6.1	Giftige Stoffe
IVb	Radioaktive Stoffe	7	Radioaktive Stoffe
V	Ätzende Stoffe	8	Ätzende Stoffe
VI	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	Ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe
VII	Organische Peroxide	5.2	Organische Peroxide"

Vom 30. September 1957 (BGBl. 1969 II S. 1489, 1970 II S. 50)

Zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. November 2022 (BGBl. 2022 II S. 601; 2024 II Nr. 254)

(Übersetzung)⁽¹⁾

IM BESTREBEN, die Sicherheit der Beförderungen im internationalen Straßenverkehr zu erhöhen, haben die

VERTRAGSPARTEIEN folgendes

VEREINBART:

Fußnoten

⁽¹⁾ Amtl. Anm.: In Besprechungen von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer einheitlichen deutschen Übersetzung wurden, um die eingebürgerten landesüblichen Ausdrücke berücksichtigen zu können, in der deutschen Fassung des Grundabkommens Klammerausdrücke eingefügt, die nach Wahl übernommen werden können. Die in eckigen Klammern angefügten Ausdrücke entstammen der österreichischen oder schweizerischen Gesetzessprache.